

— Einrichtung
te heutigen Besan

 Nachruf.

In der Sommeschlacht erlitt am
26. Juli der (1910)

Rechtsanwalt

Husemann

den Helden Tod für das Vaterland.

Tieferschüttelt trauern wir mit
seinen Angehörigen um den Verlust
des lieben, tüchtigen, hoffnungsvollen
Kollegen und werden sein Andenken
stets hochhalten.

Detmold und Lemgo,
den 31. Juli 1916.

**Die Anwälte des Fürstl. Landgerichts
Detmold.**

 Todes-Anzeige.

Plötzlich und unerwartet erhielten wir die tieferschütternde, traurige Nachricht, daß unser zweiter, lieber, herzensguter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Schütze
Aug. Watermeyer

Masch.-Gewehr-Komp. Bez.-Inf.-Reg. Nr. 15

in den heißen Kämpfen am 13. Juli verwundet und am 14. Juli gestorben ist.

In unsagbarem Schmerz

Familie Watermeyer
nebst Angehörigen.

Barntrup, den 1. August 1916.

 Todes-Anzeige

Am 26. d. M. erhielten wir die Nachricht, daß unser innigstgeliebter Sohn

Hermann Sturhann

cand. med. und San.-Vizefeldwebel am 25. Juli in einem Feldlazarett in Folge einer schweren Krankheit sanft entschlafen sei.

Er hat uns immer nur Freude gemacht mit ihm unsere große Hoffnung und unsere Freude ins Grab gesunken.

In überaus tiefem Schmerze:

**Marie Sturhann,
Friedrich Sturhann,
Charlotte Sturhann**

Bad Meinberg, den 29. Juli 1918

Die Ueberführung wird noch bekanntgemacht.

e.

erschütternde
und Bruder

mann

el d. Res.
ußland nach

nch, und ist
ere Lebens-
2905

geb. Wolff

nn.

t gegeben.

Geranables, superdillios
Mädchen
zum 1. Okt. bei borem Tod
geschd. 2905
s werden bis 3 Uhr
miffas u. abends von 8 Uhr
ab

Bermannstraße 41.

Saushälterin.
auf empl., häuslich tüchtig, auch
Stelle auf einem Hof b. Herrn
Dittze, Wobemarrir. 10 L.
2911

**Frankfurterstraße ein
Mädchen**
geischd. 2905
Das Gesuch, Wille
Dittze, Auguststraße.

**Zum 1. Oktober d. S. such
ein junges**

Mädchen
zur Erriern der Küche und
Hausabaltung unter persönlicher
Leitung der Hausfrau. 2905

**Hotel Schmidt,
Vlotho.**

Gebildete Stütze
Hr. H. Saushalt sofort geschd.
Schmidt, Knese, befürwort
die Gebildete der Kante

Zimmer mit Unter-
bodenbelag
Wohnung
Bathz., erl. d. Gerichtshof.
d. Verordg., unter Nr. 8004.

Zimmer mit Unter-
bodenbelag
Wohnung
Bathz., erl. d. Gerichtshof.
d. Verordg., unter Nr. 8004.

Wohnungen

In der Straße, Nr. 20 und
Nr. 12 a, je 67/68

eine Etage

loht oder lieber zu vermieten.

Marg Blank & Co.

Kommunikation:
Mittwoch, 2. August
Der Liebe Erwachen
(Renaissance).

Wohnungen
Kaufhaus, Witten, Häuser,
müll. u. nussöl. Zimmer
weist sehr unentgeltlich nach
Grundbesitzer und
Verleihenberein, Delmoide.
Weichstraße, Dörmannstr. 29

Lippische
Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 — vom 6. Juli 1916 — und der §§ 1 und 6 Abs. e) der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 — vom 6. Juli 1916 — wird nach Zustimmung Lippischer Regierung folgende Anordnung erlassen:

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die aus ihnen noch Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden Gerstenvorräten für ihren Betrieb Gröhe, Grauen, Gerstenschrot herstellen oder Gerstenspäne herstellen lassen wollen und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die aus den ihnen nach Ziffer 3 dieser Anordnung zum Verzehr im eigenen Betrieb freigegebenen Mengen Hafer Nahrungsmittel oder auch dem ihnen zur Verfütterung überlassenen Bedarfanteil Haferschrot herstellen oder Gerstenspäne herstellen lassen wollen, haben sich von der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft zu diesem Zwecke herausgegebenen Maßkarten zu bedienen.
2. Das Ausmaßchen und Schichten darf nur in gewerblichen, im Bereich der R. B. G. belegten Mühlen erfolgen.
3. Ein Hafer darf für das Kopf und Monat vorläufig nicht mehr als ein Kilogramm zur Herstellung von Nahrungsmitteln verbraucht werden.
4. Die Maßlisten, die von den Ortsvertretern aufgestellt werden, dürfen nur über die für die jedesmalige Vermahlung zulässige Menge lauten. Die auf der Maßkarte angegebene Menge wird erst bei Ausstellung der Karte zur Herstellung von Nahrungsmitteln freigegeben.
5. Die Mühlen dürfen nur gegen Auskündigung der Maßlisten die darin vermerkter Mengen Gerste oder Hafer zur Verarbeitung annehmen und verarbeiten. Die abgeleserten Maßlisten sind am 1. des auf die Vermahlung folgenden Monats an denjenigen Ortsvertreter zu überreichen, der die Maßliste aufgestellt hat.
6. Die Mühlenunternehmer haben außer der Maßliste für Brotgetriebe über die von ihnen auf Grund der Maßlisten ausgeführten Aufträge eine selbstbeschaffte Maßliste zu führen. Diese muß enthalten:
 - a) einen laufende Nummer,
 - b) Vor- und Zunahme sowie Stand des Auftraggebers,
 - c) Art des zur Vermahlung abgegebenen Getreides,
 - d) Gewicht der abgegebenen Mengen,
 - e) Art und Gewicht der Herstellung und Angabe etwaiger Ueberreste,
 - f) Tag der Lieferung.Gewichte sind in Kilogramm anzugeben.
- Die Ortsvertreter und sonstige Kaufleute der R. B. G. sind berechtigt, zur Nachprüfung der Maßlisten die Bücher der zum Führen der Maßlisten Verpflichteten einzusehen.
7. Die Ortsvertreter der R. B. G. haben die ausgestellten Maßlisten in einer besonderen Nachweisung zu führen, die jeder landwirtschaftlichen Nachweisung beizulegen ist.
8. Für jede Ausstellung einer Maßliste haben die von der R. B. G. bestellten Ortsvertreter ein Gebühr von zehn Pfennigen zu erheben. Die Maßliste darf erst nach Zahlung der Gebühr verabfolgt werden.
- * 9. Zuwiderhandlungen gegen die Säcke I bis III nach § 10 der Bundesratsverordnung über Gerste aus der Ernte 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 661) und nach § 9 der Bundesratsverordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt 1916, Seite 668), mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Selbstverforgern das Recht auf Selbstversorgung entzogen und das Geschäft der Mühlbetriebe, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung ihrer Pflichten unwürdevoll erwiesen haben, geschlossen werden.
10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (2909)

Rem g o , den 29. Juli 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:
Kirchhof